



Satzung des Stolper Kinderhauses e. V.

vom 10.03.2022

§ 1 Zweck des Vereins

- a) Der Verein mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die theoretische und praktische Arbeit auf dem Gebiet der Kindererziehung. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung einer Kindertagesstätte.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Stolper Kinderhaus e.V.“. Er ist in das Vereinsregister am Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen mit der Registernummer 7859 NZ. Sein Sitz ist: Chausseestraße 35-36, 14109 Berlin.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein, die den Vereinszweck durch Betreuung ihres Kindes im Stolper Kinderhaus e.V. unterstützt.
- b) Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die den Vereinszweck unterstützt.
- c) Ehrenmitglied kann jede natürliche Person sein, die sich um den Verein und die Errreichung seiner Zwecke besonders verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf

Vorschlag aus der Mitgliedschaft durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen werden.

- d) Beitrittsanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Beitrittsantrag zur ordentlichen Mitgliedschaft kann konkludent mit Unterzeichnung des Betreuungsvertrages erklärt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die abschließend darüber entscheidet.
- e) Die Mitgliedschaft endet:
- durch Austritt aus dem Verein,
 - durch Ausschluss,
 - durch Tod,
 - bei den ordentlichen Mitgliedern auch durch Beendigung des Betreuungsvertrages des betreuten Kindes.
- f) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalendermonats.
- g) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinszwecke schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen drei Wochen an den geschäftsführenden Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.
- b) Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ist im Fall von Alleinerziehenden nur ein Elternteil Mitglied, hat dieses zwei Stimmen. Nur ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht. Sie sind zur Unterstützung und Förderung des Vereinszwecks nach besten Kräften und zur fürsorglichen Behandlung des Vereinsvermögens und -eigentums verpflichtet.

c) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Sie sind zur Unterstützung und Förderung des Vereinszwecks nach besten Kräften verpflichtet.

d) Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Ehrenmitglied hat zwei Stimmen. Ehrenmitglieder haben kein passives Wahlrecht. Sie sind zur Förderung des Vereinszwecks nach besten Kräften verpflichtet.

§ 6 Beiträge, Pflichtstunden und Aufnahmegebühr

a) Ordentliche Mitglieder: Von ordentlichen Mitgliedern wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Sie sind zur Entrichtung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Sie sind verpflichtet, für den Verein regelmäßig und persönlich Arbeitsstunden zu leisten. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt; die Einteilung erfolgt durch den Vorstand. Ist es einem Mitglied nicht möglich, die festgelegte Stundenzahl abzuleisten, ist für jede nicht erbrachte Stunde ein Ersatzbeitrag zu entrichten. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

b) Fördermitglieder: Fördermitglieder sind zur Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

c) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei gestellt.

d) Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe kann der Vorstand auf schriftlich begründeten Antrag des Mitglieds den Mitgliedsbeitrag stunden, ermäßigen, erlassen oder Ratenzahlungen vereinbaren. Der Antrag kann ohne Begründung durch den Vorstand abgelehnt werden. Die Genehmigung des Vorstands bezieht sich auf den Jahresmitgliedsbeitrag und für die maximale Dauer von einem Jahr.

e) Nähere Bestimmungen zu Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühr, Arbeitsstunden und Ersatzbeiträgen regelt die Beitragsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

a) Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB besteht aus:

- dem/der ersten Vorsitzenden
- dem/der zweiten Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Schatzmeister/in

b) Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu drei Beisitzer/innen, die jede natürliche Person sein können. Beisitzer werden durch den Vorstand berufen. Sie beraten den geschäftsführenden Vorstand und können durch diesen mit wechselnden Aufgaben betraut werden. Beisitzer sind nicht vertretungsberechtigt und besitzen kein Stimmrecht in den Vorstandssitzungen.

c) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsverteilung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

d) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch die/den erste/n Vorsitzende/n, im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch die/den zweite/n Vorsitzende/n vertreten. Im Falle der Verhinderung der/des ersten Vorsitzenden und der/des zweiten Vorsitzende/n vertreten jeweils zwei der anderen geschäftsführenden Vorstandsmitglieder den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich.

e) -Der geschäftsführende Vorstand bedarf für Rechtsgeschäfte, die den Verein mit mehr als jeweils Euro 1.000,-- (eintausend Euro) belasten oder für Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen, (wobei eine Genehmigung gemäß §184 BGB ausreichend ist) der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Hiervon unberührt bleibt die Vertretungsmacht im Außenverhältnis

f) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Geschäftsführende Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

g) Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er/sie leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorstandes entsprechend den Vertretungsregeln des § 8 c) der Satzung.

h) Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden, geschäftsführenden Vorstandsmitglieder in der Vorstandssitzung. Bei

Stimmgleichheit gilt ein Vorschlag als abgelehnt. Die Vorstandssitzung wird durch die/den ersten Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch die/den zweite/n Vorsitzende/n einberufen, eröffnet, geleitet und geschlossen. Die Ladungsfrist beträgt grundsätzlich eine Woche, in dringenden Fällen drei Kalendertage. Die Ladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Vorstandssitzungen können auch virtuell, unter Nutzung der elektronischen Telekommunikation (z.B. per Videokonferenz, telefonischer Zuschaltung, Stimmabgabe per E-Mail bzw. in einer Online-Versammlung) oder im Umlaufverfahren durchgeführt werden; auch eine kombinierte Verfahrensweise ist zulässig. Über die Art der Durchführung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

- i) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands sind in einem Protokoll schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Außerdem einer Vorstandssitzung können Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands mündlich, telefonisch, in einer Online-Versammlung, per E-Mail oder auf schriftlichem Wege (Textform ist ausreichend) gefasst werden, wenn die Mehrheit der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder dem Verfahren zugestimmt hat.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl und Abwahl der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder
- b) Wahl von zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören, für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer/innen haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands und des Prüfungsberichts
- d) Erteilung der Entlastung
- e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- f) Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen des Vereins
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- i) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- j) die Wahrnehmung weiterer Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung nach dem Gesetz ergeben

§ 10 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist zweimal jährlich vom Vorstand einzuberufen.
- b) Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich durch Aushang am Schwarzen Brett der Einrichtung und per E-Mail zu laden. Eine kürzere Ladungsfrist von mindestens einer Woche ist in Ausnahmefällen möglich.
- c) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich durch Aushang am Schwarzen Brett der Einrichtung und telefonisch oder per email zu laden.
- d) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern sich aus der Satzung oder nach dem Gesetz nichts anderes ergibt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- e) Beschlussfassungen erfolgen durch Handzeichen und Auszählung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen. Abstimmungen erfolgen in geheimer Stimmabgabe, wenn nur eines der erschienenen Mitglieder dies verlangt.
- f) Stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Gemäß §34 BGB ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn über die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm abgestimmt wird oder wenn die Beschlussfassung einen Rechtsstreit mit dem selbigen Mitglied einleitet oder erledigt.
- g) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt sich bei dem zweiten Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- h) Die Sitzungsleitung in der Mitgliederversammlung führt die/der erste Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung die/der zweite Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein von der/dem ersten Vorsitzenden bestimmtes Vorstandsmitglied als Sitzungsleiter. Der Sitzungsleiter eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlung.
- i) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom

Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

j) Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell, unter Nutzung der elektronischen Telekommunikation (z.B. per Videokonferenz, telefonischer Zuschaltung, Stimmabgabe per E-Mail, sonstiger Textform oder elektronischem Abstimmungsverfahren) oder in einer Kombination durchgeführt werden. Über die Art der Durchführung entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Eine virtuelle Mitgliederversammlung findet in einem für Mitglieder zugänglichen Bereich statt, den sie nur mit ihren persönlichen Legitimationsdaten erreichen können. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten geheim zu halten.

§ 11 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei der schriftlichen Ladung zur Mitgliederversammlung ist die zu ändernde Bestimmung in der Tagesordnung bekannt zu geben.

§ 12 Mittel des Vereins

- a) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13 Vereinsauflösung

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erfolgen.
- b) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidator/innen.
- c) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Hermann-Gmeiner-Fonds Deutschland e.V., Verein zur Förderung der SOS-Kinderdörfer in aller Welt, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.